

Cap. XII.

Von Anordnung der innwendigen Theile einer
 Bestung/nemblich der Gassen/ Pforten/ Brü-
 cken vnd anderer zufälliger Ge-
 bäw.

Fig. XXVI.

Erstlich wann man einen Orth / es seye solcher re-
 gular oder irregular mit seiner Fortification abgeste-
 cket vnd zubawen in Willens / so ist nothwendig / daß
 man auch eine rechte Abtheilung vnd Ordnung der
 Gassen/Häuser/Gärten vnd leeren Plätz mache / vnd
 Q ij sollen